

Vereinssatzung des Schützenvereins

„Bayr. Hiasl“ Osterzell e. V.

vom 24.01.1979, geändert am 17.06.1988 und 21.02.2015

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein „Bayrischer Hiasl“ Osterzell e. V. und hat seinen Sitz in 87662 Osterzell, Schulplatz 1.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbslos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglied kann nur werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat. Jüngere Mitglieder brauchen eine Sondergenehmigung.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten, der über eine Aufnahme entscheidet.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt:

Er kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

b) durch Ausschluss:

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet das Schützenmeisteramt. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Schützenpass ist an den Verein zurückzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetrieb sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlung zu befolgen

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, ohne die Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 7

Jahresbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereines dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 9

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Zu 1.: Das Schützenmeisteramt besteht aus einem ersten und zweiten Schützenmeister, ein Kassier, ein Schriftführer, ein Sportleiter und einem ersten und zweiten Jugendleiter. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In das Schützenmeisteramt können bei Bedarf weitere Personen aufgenommen werden. In den Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu 2.: Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird vom Schützenmeisteramt festgelegt. Sie werden auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand kann vom Verein getragen werden.

Zu 3.: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch das amtliche Bekanntmachungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Protokollverlesung
4. Berichte
5. Entlastung Schützenmeisteramt und Kassier
6. Ehrungen
7. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den Verlauf der Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegen zu zeichnen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. es die Vereinsinteressen erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

§ 10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verpflichtungen an die Gemeinde Osterzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Schlussbestimmung

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2015

Das Schützenmeisteramt:

Johann Stubes

1. Schützenmeister

Brigitte Schiller

2. Schützenmeisterin

[Signature]

Kassier

[Signature]

Schriftführer

Kurzman H.

1. Sportleiter

[Signature]

2. Sportleiter

[Signature]

1. Jugendleiter

[Signature]

2. Jugendleiter

Kaufmann Gisela

Damenleiterin

Beisitzer:

[Signature]

Kowobny Claudia

Kowobny Eva